

## **EU-VERORDNUNG 178/2002 - LÜCKENLOSE RÜCKVERFOLGBARKEIT VON LEBENSMITTELN UND FUTTERMITTELN**

Die Verordnung (EG) 178/2002 legt die allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts und Verfahren zur Lebensmittelsicherheit rechtsverbindlich fest. Sie ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Artikel 18 und 19, welche die Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von Produkten und des Warenrückrufs enthalten, traten 2005 in Kraft.

---

### **RÜCKVERFOLGBARKEIT**

Die Organisation der Rückverfolgbarkeit ist eine lebensmittelrechtliche Verpflichtung. Ziel ist die Transparenz und zuverlässige Information über die landwirtschaftliche Herkunft eines Produktes einerseits sowie die Gewährleistung der Identität der Produkte über den gesamten Verarbeitungsprozess hindurch andererseits.

Die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln ist dabei in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen. Die Wertschöpfungskette spannt sich also vom Zulieferbetrieb über die verarbeitende Industrie und den einzelnen Veredelungsstufen bis hin zum Groß- und Einzelhandel. Die Verantwortung trägt der Unternehmer. Allerdings ist dieser jeweils nur für eine Vor- und eine Nachstufe verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Unternehmer Systeme und Verfahren bereitstellen muss, welche ein entsprechendes Handeln sicherstellen. An die Dokumentation werden folgende Anforderungen gestellt:

- beim Wareneingang:
  - Unternehmen, das das Erzeugnis geliefert hat (unmittelbarer Vorlieferant)
  - Art des Erzeugnisses
  - Identität

- Menge
- Eingangsdatum
  
- beim Warenausgang:
  - Unternehmen, an die die Erzeugnisse geliefert wurden (unmittelbarer Abnehmer)
  - Art des Erzeugnisses
  - Identität
  - Menge
  - Ausgangsdatum

Die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumentation soll im Einklang mit den bereits geltenden Vorschriften und in Relation zur Haltbarkeit des Erzeugnisses stehen.

## **WARENRÜCKRUF**

Über den Warenrückruf muss schon im Verdachtsfall gewährleistet sein, ein Produkt unverzüglich und vollständig vom Markt nehmen zu können. Dabei trägt der Unternehmer die Verantwortung. So muss er, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass ein Lebensmittel nicht den europäischen Kriterien für Lebensmittelsicherheit entspricht, unverzüglich ein Verfahren einleiten, um das entsprechende Produkt vom Markt zu nehmen und die Behörden darüber zu unterrichten. Folgende lebensmittelbezogenen Daten sind für die Unterrichtung der Behörden wichtig:

- Meldendes Unternehmen
- Art des Erzeugnisses (Produktkategorie/-bezeichnung, Produktbeschreibung)
- Identität
- Herkunftsland
- Menge
- Unmittelbarer Lieferant, unmittelbarer Abnehmer, Hersteller, Importeur
- Angaben über den Grund der Warnung bzw. Rückholung
- Erfolgte Maßnahmen
- Geplante Maßnahmen